

Evangelische Verantwortung

Das Magazin des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU | Ausgabe 1+2/2023



Europa und die Orthodoxie
Thomas Rachel MdB > 3

Selbstauskunft genügt
Prof. Dr. Christoph Raedel > 6

Widerstand im demokratischen Rechtsstaat?

Prof. Dr. Jürgen Plöhn > 11



Liebe Leserin, lieber Leser,

das neue Jahr 2023 hat gerade erst begonnen und schon begegnen uns leider wieder viele altbekannte und leidige Probleme. In der **Silvesternacht** hat es in der Hauptstadt Berlin und in zahlreichen anderen Städten Deutschlands wieder **unfassbare Zustände und Gewalteruptionen** gegeben. Ganz besonders schlimm war es in **Berlin-Neukölln**, wo Polizei und Feuerwehr nicht zum ersten Mal direkt mit Feuerwerkskörpern beschossen und massiv tätlich angegriffen worden sind. Insgesamt wurden 47 Beamte verletzt. Die Berliner Staatsanwaltschaft ermittelt, in nunmehr über 100 Fällen laufen Strafverfahren wegen dieser perfiden **Angriffe auf die Einsatzkräfte**.

Die Ereignisse der diesjährigen Silvesternacht zeigen eine besorgniserregende Stufe der Gewalteskalation, die sich in Form einer **Verachtung und Ablehnung unserer demokratisch legitimierten Staatsgewalt** offenbart. Das Ausmaß an Verrohung, Gewalt und Ablehnung hat eine neue Qualität bekommen. Diejenigen, die solche Frontalangriffe auf **Vertreter der staatlichen Ordnungsmacht und die Rettungskräfte** starten, müssen deshalb mit aller **Härte des Rechtsstaates** bestraft werden. Das reicht aber nicht. Auch in der gesamtgesellschaftlichen Debatte müssen wir uns schonungslos mit den komplexen Ursachen dieser Gewaltexzesse befassen.

Politische Analysen und Bewertungen müssen differenziert und mit Augenmaß erfolgen, aber auch mit klarem Blick für die Realitäten. Auf der einen Seite konstatiert **Philip Eppelsheim** von der **F.A.Z.** deshalb völlig zu Recht: „In Deutschland gibt es ein massives Integrationsproblem, das sich in der Gewaltkriminalität widerspiegelt.“ Darüber muss in der Tat offen geredet werden können. Die **überspitzten Pauschalvorverurteilungen** ganzer Bevölkerungsgruppen von rechts und unlautere „**Rassismus**“-**Vorwürfe** von links, verhindern am Ende den notwendigen Diskurs und damit auch die **konstruktive Auseinandersetzung über tragfähige politische Lösungswege**. Den bisweilen auch unbequemen Wahrheiten zwar entschieden, aber auch nüchtern und differenziert zu begegnen, ist und bleibt die **Grundlage verantwortlicher Politik**. Die seit Jahrzehnten bekannten und manifesten Integrationsdefizite verschwinden schließlich nicht einfach dadurch, dass man nicht mehr über sie redet.

Aber auf der anderen Seite ist ebenso klar festzuhalten, dass für die Verrohung und wachsende Gewaltbereitschaft junger Männer die **Herkunft als solche kein sinnvolles Kriterium** für die hinreichende Erklärung ihrer Straftaten darstellt, und schon gar nicht der bloße **Vorname! Herbert Reul**, dem erfahrenen

und erfolgreichen NRW-Landesinnenminister ist deshalb voll- und auf zuzustimmen, wenn er hier vor allzu hastigen Schuldzuweisungen und politischen Schnellschüssen warnt: „Ich weise seit Monaten darauf hin, dass wir ein Problem haben mit Jungen, mit Gruppen junger Männer, mit migrantischem Hintergrund und ohne migrantischem Hintergrund“, so Reul.

Die komplexe Wahrheit lautet also: Gesellschaftliche Desintegration in unserer heutigen Gesellschaft hat vielerlei und ganz unterschiedliche Gesichter, Herkunft und Ursachen.

Die **Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung**, die **Missachtung von Gesetz und Ordnung** sowie der **Widerstand gegen das staatliche Gewaltmonopol** begegnen uns nicht nur in islamistischen Milieus und in abgeschotteten migrantischen Parallelgesellschaften, sondern genauso auch in „biodutschen“ Reichsbürger-, AfD- und Neonazi-Kreisen, bei Wutbürgern, Klimaaktivisten und nicht zuletzt auch bei linksradikalen Antifa-Gruppen am 1. Mai.

Gegen alle **Gefährder und Feinde unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung**, die gegenüber der überragenden Mehrheit der rechtstreuen Bürgerinnen und Bürger lediglich eine kleine fanatisierte Minderheit darstellen, braucht es deshalb – gerade in Zeiten ständig neuer Bedrohungen und Gefährdungen – einen **robusten Staat** und eine **wehrhafte Demokratie**. Aber es braucht zudem auch mündige und wachsame Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche Brückenbauer und vernünftige zivilgesellschaftliche Akteure, die nicht bereit sind, sich von den radikalen politischen Rändern her und ihren einseitigen ideologischen Hetzparolen spalten zu lassen.

Daran sollten wir allesamt gemeinsam arbeiten. Auch für das Jahr 2023 gilt deshalb politisch – ganz dem Titel unseres von **Hermann Ehlers** 1953 gegründeten Magazins entsprechend, das in diesem Jahr sein 70-jähriges Bestehen feiert: Erfolgreiche und gute Unionspolitik lebt – gestern wie heute – im Kern von vernünftigen Problemlösungen und von dem klaren Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen!

Alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen für das Jahr 2023!
Ihr

Thomas Rachel MdB

Bundesvorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU



Europa und Orthodoxie

Thomas Rachel MdB

Stabilität und Frieden auf unserem Kontinent sind wieder in Gefahr. Europa ist mehr denn je gefragt, Verantwortung für Frieden und Sicherheit zu übernehmen. In einer Welt, in der Krisen wieder vermehrt zur Alltäglichkeit werden, müssen Menschenrechte und menschliche Sicherheit verteidigt werden. Unser Weltverständnis in Europa, unser Menschenbild und unsere Wertauffassungen sind in so nachhaltiger Weise von der Religion des Christentums mitgeprägt, dass eine Verständigung über zentrale Verfassungs- und Rechtsprinzipien nur möglich ist, wenn die christlichen Wurzeln solcher Grundwerte miteinbezogen werden. Ich will damit deutlich machen, und ich glaube fest daran, dass wir auf den konsensstiftenden Einfluss der christlichen Religion angewiesen sind. Alle Kulturen der Menschheitsgeschichte fanden ihre geistige Kraft und ihre innere Bindung in religiösen Vorstellungen. Dieser Einfluss der Religion wirkt auch in die Politik hinein.

Auf der anderen Seite, und das darf man nicht vernachlässigen, kann Religion auch Konflikte befeuern. Sie befeuert Konflikte beispielsweise dann, wenn religiöse Vorstellungen für politische Interessen instrumentalisiert werden. Dass politische Zwecke religiöse Gefühle für sich vereinnahmen, ist nichts Neues. Aber die Krise des Politischen angesichts der dramatischen Veränderungen in der Welt hat dieses Phänomen sichtbarer und beunruhigender gemacht. Insbesondere die christliche Orthodoxie ist seit dem Ukraine-Krieg wieder stärker in die Öffentlichkeit gerückt und steht auch intern unter Spannungen.

Nicht zuletzt besitzen religiöse Vorstellungen wie Putins Weltbild über die „Heilige Rus“, eines russischen Großreichs, politische Brisanz.

In diesem Zusammenhang stellen zwei Entwicklungen in Europa die Stabilität der europäischen Friedens-Architektur auf die Probe. Zum einen blicken wir auf den seit Monaten andauernden russischen Angriffskrieg in der Ukraine, der nunmehr die Fragilität der Europäischen Union offenlegt. Zum anderen sehen wir einen zunehmenden, sich verschärfenden Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei. Auch hier wird die Handlungsfähigkeit der EU und Europas auf die Probe gestellt. Beide Konflikte beeinflussen nicht nur das rein politische Geschehen, sondern auf religiöser Ebene auch die christliche Weltorthodoxie. Aus aktuellem Anlass soll auf beide Konflikte näher eingegangen und skizziert werden, welche Herausforderungen sich infolgedessen für die Orthodoxie und für Europa ergeben.

„Die christliche Orthodoxie steht seit dem Ukraine-Krieg auch intern unter Spannungen.“

Griechenland/Türkei- Konflikt

Eine wichtige Persönlichkeit der Orthodoxie konnte ich 2016 im heutigen Istanbul im Rahmen einer Privataudienz treffen – Patriarch Bartholomäos, der Ökumenische Patriarch von



Thomas Rachel mit Ehefrau und Tochter und Patriarch Bartholomäus

Konstantinopel und „primus inter pares“ unter den Oberhäuptern autokephaler Kirchen orthodoxer Christen in aller Welt.

Als reformorientierter Vertreter der orthodoxen Kirchen setzt sich der griechisch-orthodoxe Patriarch für die Ökumene und den Dialog der Religionen ein. Besonders ein Anliegen, das bis heute nicht geklärt werden konnte, bleibt mir in besonderer Erinnerung. Seit Jahrzehnten werden die Rechte der griechisch-orthodoxen Minderheit in der Türkei missachtet und mit Füßen getreten. Der Patriarch blickt sorgenvoll in die Zukunft. Das Ökumenische Patriarchat ist wahrscheinlich die einzige Kirche der Welt, die keine Möglichkeit hat, ihre Priester auszubilden. Die Problematik bezieht sich auf das orthodoxe Priesterseminar der Insel Chalki, einer türkischen Insel vor der Küste Istanbuls. Das Priesterseminar und die angeschlossene Theologische Hochschule galten bis zur Schließung durch den türkischen Staat im Jahr 1971 als die wichtigste theologische Einrichtung des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel. Zugleich stellte Chalki eine der führenden orthodoxen theologisch-akademischen Stätten dar. Vor über 50 Jahren wurde Chalki durch ein türkisches Gesetz geschlossen, das den Betrieb von privaten Universitäten verbietet. Das Ökumenische Patriarchat, aber auch die Europäische Union, die USA und Russland setzen sich seit Jahren für die Wiedereröffnung der Ausbildungsstätte ein. Bisher blieb ihr Einsatz allerdings erfolglos.

Die theologische Hochschule von Chalki, welche für die Ausbildung von Priestern notwendig ist, wurde von dem türkischen Staat willkürlich geschlossen. Ohne diese Hochschule ist das weitere Bestehen des Patriarchats gefährdet, da der Patriarch nach kirchlichem Recht Priester, nach türkischem Recht aber zugleich türkischer Staatsbürger sein muss. Die Türkei entzieht zudem im Ausland studierenden Theologen regelmäßig die Staatsbürgerschaft. Als Folge fehlt es der orthodoxen Kirche an Klerikernachwuchs. Das anderthalb Jahrtausende alte Patriarchat von Konstantinopel sieht seinen Fortbestand und die christlichen Gemeinden gefährdet. Auch das angekündigte Demokratiepaket Erdoğan's 2013 konnte die Hoffnungen auf eine Wiedereröffnung nicht erfüllen. Konträr zu den anfänglich angekündigten Demokratiebestrebungen versucht die türkische Regierung durch

„Die theologische Hochschule von Chalki wurde von dem türkischen Staat willkürlich geschlossen.“

Machtauspielung auf Kosten der orthodoxen Kirche Zugeständnisse Griechenlands zu erpressen. Hinsichtlich dessen werden religiöse Belange für politische Interessen instrumentalisiert und auf höchster Staatsebene ausgespielt. Das universale Recht auf Religionsfreiheit wird seit Jahrzehnten von der türkischen Regierung mit Füßen getreten. Es handelt sich eindeutig um einen eklatanten Verstoß gegen die Religionsfreiheit. Die Orthodoxie soll in ihrem Wirken behindert und fundamental geschädigt werden. Im Raum steht die Frage, warum bisher der weltweite öffentliche Aufschrei und Protest gegenüber Staatspräsident Erdoğan angesichts dieses Verstoßes ausblieb.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine offenbart eine weitere Herausforderung der Orthodoxie im europäischen Raum. Seit Monaten tobt der Krieg auf europäischem Boden, der schon bisher unzählige und vor allem unschuldige Opfer forderte. Die Europäische Union ist aus ihrem Schlaf erwacht und sieht sich mit einer neuen politischen und wirtschaftlichen Realität konfrontiert. Die imperialistischen Großmacht-Fantasien Putins bedrohen den Westen. Dabei geht es nicht nur um rein geopolitische Ambitionen, sondern um gegen liberale Demokratien gerichtete und gefährliche Ideologien. Um diese zu legitimieren, werden religiöse Narrative bewusst eingesetzt. Auch die orthodoxen Kirchen spielen eine Rolle im Ukraine-Krieg. Die Fachwelt ist sich weitgehend einig, dass der Machthaber im Kreml sein politisches Handeln aus einer ideologisch verfestigten Gedankenwelt ableitet, deren Kernelemente ein geistig-kultureller Gegenentwurf zum Westen und die Errichtung eines neo-imperialen Reiches sind. Ein wichtiges, aber oft wenig vertieftes und teilweise missverständenes Element dieser Gedankenwelt sind Bezüge zum Christentum und zur Rolle der Russisch-Orthodoxen Kirche.

„Putin missbraucht bewusst sakrale Bezüge in politischen Konflikten.“

Gespeist werden diese religiösen Rechtfertigungsbezüge von der Vorstellung über eine spirituelle Einheit eines russischen Großreichs. Den historischen Bezugspunkt leistet dabei stets der Verweis auf das mittelalterliche Bündnis slawischer Fürstentümer, die „Kiewer Rus“. In der russischen Geschichtsschreibung wird dieses Bündnis nicht nur als direkter Vorläufer des heutigen Russlands, sondern auch als Ursprungsort der Russisch-Orthodoxen Kirche beschrieben. Deren aktuelles Oberhaupt Kyrill I., dessen vollständiger Titel „Patriarch von Moskau und der ganzen Rus“ lautet, proklamiert Russland, Belarus und die Ukraine bis heute als die „Heilige Rus“ und damit als spirituelle Einheit. Putin missbraucht bewusst sakrale Bezüge in politischen Konflikten, während der russisch-orthodoxe Patriarch selbst dies unterstützt, anstatt sich und seine Kirche davon zu distanzieren. Das ist gefährlich, da Putin so einen absoluten und unanfechtbaren Anspruch erheben will, der keine Verständigung zulässt. Wenn der Patriarch von Moskau einen Angriffskrieg als gottgewolltes Mittel einstuft, dann erhebt dies einen Anspruch, der weder einen öffentlichen Diskurs noch einen Dialog erlaubt. Heilige Symbolik wird als Geisel für Machtambitionen genommen. Die politische Strategie des Kremls, welche die Annexion der ukrainischen Gebiete außerhalb der eigenen Staatsgrenzen anstrebt, wird durch die theologische Legitimation des Oberhauptes der Russisch-Orthodoxen Kirche gestützt. Allerdings widerspricht dieser religiöse Anspruch und die damit einhergehende Legitimierung von militärischer Gewalt zur Erreichung des imperialen, weltlichen Ziels den Grundsätzen des christlichen Glaubens.

Spaltung der Orthodoxen Kirche

Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine treibt einen Keil in die orthodoxe Kirche. Während der russisch-orthodoxe Patriarch Kyrill in Moskau den Krieg rechtfertigt, wird er in den ukrainischen orthodoxen Kirchen verurteilt – sowie auch von einigen Priestern in Russland. Patriarch Kyrill stellt in seinen Predigten in Moskau Putins Krieg als einen legitimen Widerstand gegen westliche Werte dar. Das orthodoxe Christentum ist eng mit Russland verknüpft und Putin instrumentalisiert diese religiöse Nähe. Während sich die ukrainische Regierung unter Selenskyj vor Kriegsbeginn in religiösen Fragen weitgehend neutral verhielt, liegt dem Parlament in der Ukraine inzwischen ein Antrag auf Verbot des Moskauer Patriarchats vor. Über diesen wurde noch nicht entschieden. Umgekehrt sind in den russisch besetzten Gebieten alle Gemeinden direkt dem Moskauer Patriarchat unterstellt worden, sodass dort faktisch weder die autonome Kirche des Moskauer Patriarchats noch die autokephale Kirche der Ukraine existiert.

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit orthodoxe Akteure in einem eventuellen späteren Friedensprozess eine Rolle spielen könnten. Wie wird auf die Äußerungen von Patriarch Kyrill zum Krieg in der Ukraine reagiert? Ist angesichts seiner Aussagen, die von der politischen Führung im Kreml als Legitimation des Krieges instrumentalisiert wurden, eine klare Abgrenzung von der Russisch-Orthodoxen Kirche insgesamt notwendig? Oder erkennt man in der russischen Orthodoxie insgesamt eine gesellschaftlich und politisch so wichtige Größe, dass bei aller notwendigen glasklaren Kritik am Patriarchen durch die westlichen Kirchen dennoch weiterhin im Moskauer Patriarchat ein Gesprächspartner gesehen wird?

Im Vorfeld der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) forderten verschiedene Stimmen, die Mitgliedschaft der russisch-orthodoxen Kirche auszusetzen. Dennoch entschied sich der Zentralausschuss des ÖRKs dagegen und lud zugleich die orthodoxen Kirchen aus der Ukraine und Russland ein. Zwar bot der ÖRK im Rahmen seines Weltkongresses in Karlsruhe einen Raum für Dialog und Verständigung, jedoch bleiben Zweifel daran, ob er ausreichend genutzt wurde. Die wiederholten kriegsverherrlichenden Aussagen des russisch-orthodoxen Oberhauptes sind – gerade für uns Christen – absolut inakzeptabel. Kyrill behauptete, dass jene russischen Soldaten, die „aus Pflichtgefühl“ und in Erfüllung ihres Eids im Militärdienst sterben, ein Lebensopfer bringen, und „dass dieses Opfer alle Sünden hinwegwäscht, die eine Person begangen hat“. Während seiner antiwestlichen Kriegspropaganda-Rede sah der Patriarch die Ursachen des russischen Angriffskrieges als „Errettung der Menschen“. Die inzwischen erfolgten Aussagen des

russisch-orthodoxen Patriarchen Kyrill sind klar zu verurteilen und bieten eindeutig keinen Anknüpfungspunkt für Dialog. Aber in diesen unsicheren Zeiten sollten die ökumenischen Gesprächsfäden zur russischen Orthodoxie insgesamt nicht vollständig abgebrochen werden.

„Zeitenwende“

Die Ängste der Menschen vor globalen und kollektiven Bedrohungen sind in Europa wieder gewachsen. Weltverantwortung und Schöpfungsauftrag haben für die Politik einen wichtigen Auftrag: Sie müssen den Blick über das eigene Land und die eigene Zeit hinaus richten. Sie muss weltoffen und zukunftsorientiert sein. Die Ordnung, um die sich die Politik von jeher bemüht hat, muss heute auf eine Welt gerichtet sein, die sich auch künftigen Generationen verantwortlich weiß. Diese Verantwortlichkeit sollte sich in einer realistischen Einschätzung der sich verändernden Sicherheitsarchitektur niederschlagen. Die Aggression und der kriegerische Überfall Russlands veränderten die soziale und politische Wirklichkeit, nicht nur in der Ukraine, sondern in ganz Europa – wenn nicht sogar weltweit.

Dieser können wir nicht mit einer sich im Kern radikal-pazifistischen Realitätsverweigerung begegnen. Anstatt sich nur mit Strategien der Konfliktvermeidung zu beschäftigen, muss es auch um Strategien gehen, wie der Konflikt zu bestehen ist. Es muss geklärt werden, in welchen politischen und in welchen religiösen Rahmen die „Zeitenwende“ gestellt werden soll. Dabei geht es nicht darum, unsere ethischen Ideale über Bord zu werfen, sondern die vorherrschenden politischen Machtverhältnisse in diese Überlegungen miteinzubeziehen. Es gilt mit klarem Blick einen Bogen zwischen politischem Realismus und theologischer Friedensethik zu schlagen. Die Zeit ist geprägt von zunehmender Unsicherheit und erfordert daher umso mehr eine zukunfts-fähige Friedensethik und verantwortungsvolle Politik.

„Patriarch Kyrill stellt Putins Krieg als einen legitimen Widerstand gegen westliche Werte dar.“



Thomas Rachel MdB

ist Mitglied des Deutschen Bundestages, kirchenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Bundesvorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK) und Mitglied im Rat der EKD.



Selbstauskunft genügt

Projektionen und Probleme des geplanten „Selbstbestimmungsgesetzes“

Prof. Dr. Christoph Raedel

Seit November 2022 liegt er auf dem Tisch: „Queer leben“ – der Aktionsplan der Ampel-Koalition für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.¹ Er enthält Empfehlungen für Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern, von denen eines die Regelungen zur rechtlichen Anerkennung queerer Identitäten und Lebensweisen ist. Vorgesehen sind die Aufnahme eines Verbots von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität ins Grundgesetz, die Reform des Abstammungs- und Familienrechts sowie die Aufhebung des Transsexuellen-Gesetzes in Verbindung mit der Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes. Die Eckpunkte für ein solches Gesetz liegen vor,² ihre Kommentierung, Einordnung und Bewertung soll Gegenstand dieses Artikels sein.

Als Zielsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes wird angegeben, einheitliche Regelungen zur Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags für transsexuelle und intergeschlechtliche Personen zu implementieren. Beide Gruppen sind bislang unterschieden worden, wofür es gute medizinische Gründe gibt. So sind bei intersexuellen bzw. zwischengeschlechtlichen Personen „angeborene Variationen der genetischen, hormonalen, gonadalen und genitalen Anlagen eines Menschen“ vorhanden,³ weshalb keine eindeutige Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht möglich ist. Transsexuelle Menschen sind

demgegenüber mit einem eindeutig ausgeprägten körperlichen Geschlecht geboren. Genderdysphorie bezeichnet dann ihr Leiden an der Inkongruenz zwischen dem biologischen Geschlecht und der empfundenen Geschlechtsidentität. Das Selbstbestimmungsgesetz zielt nicht auf die Gruppe intersexueller Menschen, die für sich inzwischen auch den Geschlechtseintrag divers wählen können, sondern auf transsexuelle Personen. Für diese sind nach dem seit 1981 geltenden, in Teilen vom Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich für unwirksam erklärten Transsexuellen-Gesetz (TSG) bei der Änderung des Geschlechtseintrags oder des Vornamens Sachverständigen-gutachten und ein gerichtlicher Entscheid vorgesehen. Beides soll zukünftig entfallen. Im Hintergrund steht die Kritik daran, dass dem TSG das Verständnis von Transsexualität als Störung der Geschlechtsentwicklung zugrunde liegt.

„Transsexuelle Menschen sind mit einem eindeutig ausgeprägten körperlichen Geschlecht geboren.“

Das Eckpunktepapier folgt in wesentlichen, auch sehr umstrittenen Punkten den Forderungen von LSBT+- Gruppen. Dazu gehört vor allem, dass medizinische Behandlungen zum Wechsel des Geschlechts bereits Minderjährigen zugänglich

gemacht werden sollen.⁴ Außerdem suggeriert der Name des Gesetzes, dass es Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts sei, sein Geschlecht unter Absehung von biologischen Gegebenheiten zu wählen. Demgegenüber ist auf die weitreichenden Folgen sowohl für die Betroffenen als auch die Gesellschaft insgesamt hinzuweisen. Von drei Aspekten soll hier die Rede sein.

1 • Unbelegte Versprechen: Transition als Erlösung vom falschen Körper

Das Selbstbestimmungsgesetz verfolgt die Strategie, den medizinischen Aspekt des Wechsels in ein anderes Geschlecht auszusparen. Obwohl die Änderung des Vornamens und des Geburtseintrags eine Bestimmtheit und Zielstrebigkeit voraussetzen, die regelmäßig in die Behandlung mit gegengeschlechtlichen Hormonen und geschlechtsangleichenden Operationen mündet, soll das Gesetz diesbezüglich keine Bestimmungen enthalten. Festgehalten wird lediglich, dass die Kosten für solche Behandlungen (weiterhin) von der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Weil der Genderdysphorie ausdrücklich kein Krankheitswert mehr zugeschrieben werden soll, erscheint eine solche Kostenübernahme logisch nicht schlüssig, ist politisch aber erwünscht.

„Das Selbstbestimmungsgesetz fördert die Tendenz, bereits Kindern eine Transition ins andere Geschlecht zu ermöglichen.“

In der Praxis ist die Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags sehr oft Teil eines umfassenden Transitionprozesses, der Behandlungen zur Angleichung des Körpers an das Erscheinungsbild des empfundenen Geschlechts einschließt. In den Erzählungen, die in den Medien kursieren, wird die vollständige Transition mehr oder weniger deutlich als Erlösung vom Unbehagen am eigenen Körper angepriesen. Solche Berichte haben nachweislich eine Wirkung vor allem auf die vulnerable Gruppe der Heranwachsenden, die sich noch im Prozess der geschlechtlichen Reifung befindet. Das zeigt sich v.a. daran, „dass es in den Sprechstunden oder Zentren, die sich auf Geschlechtsdysphorie und Geschlechtsidentifikationsstörungen spezialisiert haben, in den letzten 20 Jahren weltweit insgesamt zu einer signifikanten Zunahme der Inanspruchnahme von Beratungs- und Behandlungsangeboten“, und zwar insbesondere durch Personen im Kinder- und Jugendalter, gekommen ist.⁵

Diese wachsende Zahl an Personen mit Genderdysphorie trifft auf ein weithin affirmatives Verständnis der Begleitung und Behandlung von Betroffenen, wie insbesondere aus Großbritannien bekannt ist.⁶ Das Selbstbestimmungsgesetz fördert mit seinem Anliegen einer Entpathologisierung, d.h. Normalisierung von Transgender-Identitäten, die Tendenz, bereits Kindern eine Transition ins andere Geschlecht zu ermöglichen, d.h. ihnen Pubertätsblocker und später gegengeschlechtliche Hormone zu verabreichen – die dann bis ans Ende des Lebens eingenommen werden müssen! Den Abschluss der medizinischen Behandlung bildet die Entfernung der primären Geschlechtsmerkmale, bei Frauen also die Entfernung von Brust und Eierstöcken sowie die Nachbildung eines Penises, bei Männern die Abnahme von Penis und Hoden und die Formung einer Vagina. Die Transperson wird keine eigenen Kinder haben können, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nur eingeschränkt sexuell ergebnisfähig sein sowie mit signifikanten Risiken wie Venenthrombosen und Inkontinenz leben müssen.⁷

Die Frage, ob Transpersonen ungeachtet der genannten Einschränkungen und Risiken zufriedener sind, wird kontrovers diskutiert. Belastbare Aussagen sind schwierig, v.a. weil

es kaum Langzeitstudien gibt.⁸ Eine schwedische Langzeitstudie kommt zu dem Ergebnis, dass Transsexuelle, die sich einer geschlechtsangleichenden Behandlung unterzogen, eine Linderung des Unbehagens an dem von ihnen abgelehnten Körper berichten, sich für diese Gruppe aber, verglichen mit der Kontrollgruppe, höhere Raten an Herzkrankheiten, Suiziden und Suizidversuchen fanden.⁹ Auch wenn damit nicht gesagt ist, dass die Operation ursächlich für höhere Krankheitsraten (Morbidität) ist, erlaubt die Studie die Aussage, dass die Transidentität nach erfolgter medizinisch-operativer Transition (weiterhin) mit psychischen Problemen korreliert. Zieht man weitere Studien hinzu, dann zeigt sich, dass positive Korrelationen zwischen gegengeschlechtlichen Hormongaben und verbesserter mentaler Gesundheit nicht sicher belegt sind.¹⁰ Es konnte bislang also nicht gezeigt werden, dass in der Gruppe der Personen, die sich auf Behandlungen zur Angleichung des körperlichen Erscheinungsbildes einlässt, die psychischen Auffälligkeiten zurückgehen, was angesichts der Eingriffstiefe und den lebenslangen Folgen dieser Behandlungen eine dramatische Feststellung ist.

2 • Eingepreiste Kollateralschäden: Abschied von der natürlichen Geschlechterordnung und dem Anliegen der Chancengleichheit für Frauen

Laut den Eckpunkten soll „darauf geachtet werden, dass Schutzbereiche für vulnerable und von Gewalt betroffene Personen nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden“. Konsequenterweise spricht das Ministerium hier nicht von Schutzräumen für Frauen, auch wenn als Beispiel Frauenhäuser genannt werden, denn die Existenz biologisch unterscheidbarer Personengruppen wird nicht länger vorausgesetzt. Faktisch läuft das Gesetzesvorhaben damit auf die Abschaffung der Kategorie Geschlecht hinaus, die in den biologisch-körperlichen Merkmalen von Mann und Frau grundgelegt ist. Damit wird ein Ordnungsmuster, das tief in der Gesellschaft und dem Rechtssystem verankert ist, ausgehebelt, und in Kauf genommen, dass dieser Paradigmenwechsel sich nachteilig auf die schutzwürdigen Belange der (biologisch) weiblichen Hälfte der Bevölkerung auswirkt.¹¹

„Faktisch läuft das Gesetzesvorhaben auf die Abschaffung der Kategorie Geschlecht hinaus.“

Darauf nachdrücklich hinzuweisen, hat Feministinnen wie Alice Schwarzer oder Kathleen Stock den massiven Widerspruch queer-feministischer Akteure eingebracht.¹² Schwarzer und Stock sind zu Recht besorgt darüber, dass die Ablösung der Geschlechtsidentität vom biologischen Geschlecht eine Rechtsfiktion schafft, „wenn das Gesetz zu bestimmten rechtlichen ‚Zwecken‘ so tut, als ob etwas der Fall sei, obwohl dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist“. Das Anliegen des älteren Feminismus, die faktische Benachteiligung und Unterdrückung von Frauen in der Gesellschaft sichtbar zu machen und zu bekämpfen, wird ad absurdum geführt, wenn Frauen als biologisch definierbare Gruppe durch die Gendertheorie dekonstruiert werden.

a) Zu Lasten von Frauen geht dieser Ansatz zum Beispiel, wenn damit medizinisch-labortechnisch relevante Geschlechterunterschiede ausgeblendet werden. So beeinflusst das biologische Geschlecht die Anfälligkeit für bestimmte Krankheiten sowie für deren Verlauf und die Auswirkungen. Der männliche und der weibliche Organismus reagieren unterschiedlich auf Medikamente und Schmerzimpulse. Diese Erkenntnis hat in den vergangenen Jahren zum Ausbau der Gender-Medizin

geführt,¹⁴ die diese Unterschiede anerkennt und bei der Entwicklung und Erprobung von Medikamenten berücksichtigt.¹⁵ Während standardmäßig viele Medikamente an Männern erprobt werden, sollen weibliche Probanden zur Entwicklung geschlechtsspezifisch wirksamerer Präparate beitragen. Von zentraler Bedeutung ist das Geschlecht auch bei der Auswertung anonymisierter Laborbefunde. Die Identifikation einer biologisch weiblichen Person als Mann (oder umgekehrt) führt bei der Auswertung solcher Befunde zu Fehlinterpretationen, weil der Organismus bis in die einzelne Zelle hinein die Signatur des biologischen Geschlechts trägt. Dies auszublenden, geht zulasten des Gesundheitsschutzes gerade der Betroffenen, deren Interessen das neue Gesetz wahrzunehmen beansprucht.

b) Dem Versuch, über Frauenquoten zu einer Gleichstellung der Geschlechter zu gelangen, wird die biologische Grundlage entzogen. Wie immer man zu dieser Gleichstellungsstrategie stehen mag, deutlich ist, dass die Selbstzuweisung zu einem (empfundener) Geschlecht die Referenzgruppe auflöst, deren Gleichstellung erreicht werden soll. Dabei handelt es sich keineswegs um ein abstraktes Szenario. So erreichte bei den mexikanischen Kommunalwahlen 2021 eine radikal-feministische Partei die vom Gesetz vorgeschriebene Geschlechter-Parität erst durch den Wechsel des Geschlechtseintrags von vier männlichen Kandidaten.¹⁶ Auch hierzulande soll fortan die Selbstauskunft genügen, um sich einem Geschlecht zuordnen zu können. Weil das der Auskunft zugrundeliegende subjektive Empfinden als grundsätzlich nicht überprüfbar gilt, verschwimmen bei dieser Regelung Gebrauch und Missbrauch, für deren Unterscheidung es intersubjektiv einleuchtender Kriterien bedürfte, die hier geleugnet werden.

„Auch hierzulande soll fortan die Selbstauskunft genügen, um sich einem Geschlecht zuordnen zu können.“

c) Schließlich schafft der Wechsel des Geschlechts qua Selbstauskunft auch neue Ungerechtigkeiten im Sport. Testosteron ist ursächlich für die männlichen sekundären Geschlechtsmerkmale des Mannes, für seine gegenüber Frauen höhere Muskelmasse, die durchschnittlich höheren Körpermaße von Männern und deren athletische Leistungsfähigkeit. Ein Wettbewerb zwischen weiblichen Athleten und Transfrauen ist deshalb von Grund auf unfair. Insbesondere aus den USA mehren sich Berichte von dort alltäglicher werdender Benachteiligung von Mädchen in sportlichen Wettbewerben. Aktivistinnen der dem Selbstbestimmungsgesetz zugrunde liegenden Queer-Theorie wollen nicht wahrhaben, dass es gerade nicht geschlechtergerecht ist, wenn es Transfrauen, die biologisch Männer sind, zukünftig auf der Basis einer Selbstauskunft erlaubt wird, in Frauenwettbewerben anzutreten. Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums möchte die damit verbundenen Fragen dem „autonom organisierte[n] Sport in eigener Zuständigkeit“ überlassen. Das mag den Vereinssport abdecken, lässt aber erforderliche Klärungen für den Schulsport, der in staatlicher Verantwortung durchgeführt wird, außer Betracht. Es bleibt offen, wie eine gerechte und vergleichbare Leistungsbewertung von Jungen und Mädchen auch in Zukunft gewährleistet werden kann, wenn der (wechselnden) Zuordnung zu einem Geschlecht keine psychologische Begutachtung vorausgeht und damit schon über die Ernsthaftigkeit des Eintragswechsels kein Urteil statthaft ist.

3. Legalisierter Verantwortungsverzicht: Kinder bekommen ihren Willen

Drittens wird das Gesetz regeln, wie bereits Minderjährige Vorname und Geschlechtseintrag ändern können. Für Minderjährige bis 14 Jahre geben die Sorgeberechtigten die Änderungserklärung ab, bei Jugendlichen über 14 Jahre tun dies die Minderjährigen mit Zustimmung der Sorgeberechtigten. Stimmen diese nicht zu, soll das Familiengericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls entscheiden.

Das bedeutet, dass bereits Kinder unter 14 Jahren Vornamen und Geschlechtseintrag ändern lassen können, anders gesagt: dass sie wesentliche Schritte der Transition ins andere Geschlecht einleiten dürfen. Psychologen kritisieren, dass die starre Unterscheidung von Jugendlichen entlang der Altersgrenze von 14 Jahren der Heterogenität im individuellen Reifungsprozess junger Menschen widerspricht. Darüber hinaus ist jedoch grundsätzlich in Frage zu stellen, dass Minderjährige im vollen Bewusstsein der Tragweite selbstbestimmt über so folgenreiche Eingriffe in ihren Körper zu entscheiden in der Lage sind. Bekannt ist insbesondere für Jugendliche die Bedeutung des Einflusses der Peergroup sowie der sozialen Medien, in denen der Geschlechtswechsel überwiegend positiv dargestellt wird.¹⁷ Nachweislich kommen viele Jugendliche durch Medienberichte oder Erfahrungsberichte aus ihrem persönlichen Umfeld überhaupt erst auf den Gedanken, vielleicht im falschen Körper zu sein.¹⁸ Von einer autonomen Entscheidung in Sachen Geschlechtsidentität kann bei Heranwachsenden aufgrund der noch nicht abgeschlossenen psycho-sexuellen Entwicklung schlicht keine Rede sein.

In anderen Zusammenhängen hat der Gesetzgeber diese nur eingeschränkte Autonomie durchaus anerkannt: Im Heilmittelwerbegesetz wird seit 2020 Werbung für operative plastisch-chirurgische Eingriffe („Schönheitsoperationen“), die sich „ausschließlich oder überwiegend an Kinder und Jugendliche“ richtet, verboten.¹⁹ Dahinter steht die Einsicht, dass Jugendliche sich in ihrer Körperwahrnehmung von medial vorgeprägten Schönheitsidealen leiten lassen. Beim Selbstbestimmungsgesetz aber wird ausgeblendet, dass es diese äußeren Einflüsse auch für die Entwicklung des Geschlechtsrollenempfindens gibt. Das geschieht offensichtlich, um die angeblich autonome Entscheidung des Kindes im Konfliktfall auch gegen den Willen der Eltern durchsetzen zu können – was im Übrigen ein neues Licht auf die Forderung nach der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz wirft.²⁰

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die auffallende Retraditionalisierung von männlichem und weiblichem Rollenmodell. Abweichungen vom geschlechtertypischen Verhalten z.B. im Spiel, den Interessen oder dem bevorzugten Kleidungsstil, bei dem in unserer Gesellschaft seit Jahrzehnten eine große Varianz innerhalb der Geschlechtergruppen akzeptiert wird, gelten plötzlich als Hinweise darauf, dass der oder die Jugendliche im falschen Körper geboren sei. Wer sich Berichte oder Dokus zu transsexuellen Personen anschaut, wird mit frappierenden Engführungen im Rollenverständnis und der Geschlechterperformanz konfrontiert. Anders gesagt: Der angeborne Geschlechtskörper wird als Zumutung empfunden, weil das eigene Verhalten als inkongruent mit sehr eng gefassten Vorstellungen von echtem Frausein bzw. Mannsein empfunden wird.

„Von einer autonomen Entscheidung in Sachen Geschlechtsidentität kann bei Heranwachsenden keine Rede sein.“

Es kommt einem legalisierten Verantwortungsverzicht der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gleich, in dieser Situation Jugendliche in ihrem Empfinden zu bestärken, im falschen Körper zu sein. Denn wo Kinder mit solchen Empfindungen in ergebnisoffener Beratung begleitet werden – in der Fachsprache lautet dieser Therapieansatz „watchful waiting“ – erweist sich Geschlechtsdysphorie in 80 bis 95 % der Fälle als eine Phase, die sich bis ins Jugendalter wieder verliert.²¹ Wird also darauf verzichtet, bereits in der vor- oder frühpubertären Phase „Fakten zu schaffen“, den Körper also durch Pubertätsblocker und Verabreichung gegengeschlechtlicher Hormone in eine zu seiner natürlichen Entwicklung gegenläufige Entwicklung zu bringen, dann besteht die Geschlechtsdysphorie nur bei einem geringen Teil der Betroffenen über die Adoleszenz hinaus fort.²²

Für den einzelnen Fall können auch Psychologen nicht sicher diagnostizieren, ob die Genderdysphorie eine vorübergehende Phase sein wird oder nicht. Daher ist äußerste Zurückhaltung geboten, was die Einleitung medizinischer Behandlungen zur Geschlechtsangleichung angeht, die im Resultat teilweise unumkehrbar sind. Zudem ist es erschreckend, dass erwachsenen Personen, die eine Transition durchlaufen, sich dann aber wieder mit ihrem biologischen Geschlecht identifiziert haben, davon berichten, dass sie als Heranwachsende nur in ihrem Wunsch bestärkt und zudem über die Folgen der Behandlung unzureichend beraten worden seien.²³ Diese Gruppe der „Detransitioner“ verdient größere Aufmerksamkeit als sie gegenwärtig erfährt.²⁴ Sie ziehen sich jedoch oft zurück, auch weil sie durch andere Trans-Personen angefeindet werden, die sich durch solche Erzählungen in Frage gestellt sehen.

Der Verzicht auf ein psychologisches Gutachterverfahren erschwert es, Erkenntnisse über die Bedingungsfaktoren einer Genderdysphorie zu gewinnen. Die braucht es aber, um eine betroffene Person angemessen begleiten zu können. So verweisen Studien auf Sozialisationsbesonderheiten von Heranwachsenden mit Geschlechtsdysphorie, die auf Störungen der Mutter-Kind-Beziehung, sexuellen Missbrauch und eine erhöhte Rate psychischer Auffälligkeiten der Eltern hindeuten.²⁵ Auch bei den von Geschlechtsdysphorie Betroffenen selbst sind erhöhte Raten von psychischen Auffälligkeiten wie depressiven Syndromen, Angststörungen, selbstverletzendes Verhalten und Suizidalität belegt.²⁶ Es ist nicht auszuschließen, dass primär die gefundenen psychischen Auffälligkeiten das behandlungsbedürftige Problem sind, das sich nun aber im Wunsch nach einem Wechsel des Geschlechts manifestiert. Anders gesagt: „Die Geschlechtsumwandlung wird von einigen Heranwachsenden irrtümlich als ‚Lösungsstrategie‘ für sämtliche Probleme betrachtet, wenn ihnen andere Aufgaben jenseits der Geschlechtsidentitätsfindung als nicht zu bewältigen erscheinen“.²⁷ Vor diesem Hintergrund verlangt die vorrangige Achtung des Kindeswohls dem Gesetzgeber ab, alles zu unterlassen, was Heranwachsende in dem Wunsch bestärkt, ihre Geschlechtsidentität jenseits des angeborenen Geschlechts zu suchen.

Fazit: Die gesetzlich geregelte Erleichterung, zu einem anderen Vornamen und Geschlechtseintrag zu gelangen, untergräbt die biologisch begründete, kulturell ausgestaltete und lebensweltliche Orientierung gebende binäre Ordnung der Geschlechter. Sie schafft eine Rechtsfiktion, die insbesondere für Frauen Nachteile bringt. Vor allem gibt es die besonders vulnerable Gruppe der jungen Menschen, deren Geschlechtsidentität sich noch in der Entwicklung befindet, der Anpreisung von geschlechtsverändernden Behandlungen preis, bei der weder die Vielzahl möglicher Ursachen noch die Behandlungsfolgen angemessen zur Sprache kommen.

4. Was ist der Mensch? Christliches Menschenbild und Geschlechtsidentität

„Wer den Menschen verstehen will, muss über ihn hinausfragen“ (Wilfried Härle). Die Entwicklungen, in denen das Selbstbestimmungsgesetz nur ein Glied unter anderen ist, sind auch das Resultat einer Gottvergessenheit, die den Menschen zugleich vergessen lässt, wer er selbst ist. Christliche Ethik beginnt daher nicht mit moralischen Imperativen, sondern mit theologischer Vergewisserung: Was ist der Mensch?

Nach biblischem Zeugnis ist der Mensch das einzige geschaffene Wesen, das sich diese Frage stellen kann. Es ist ihm eigen, nach der eigenen Identität zu suchen. Diese Suche findet ihr Ziel darin, sich in der Bestimmung einzufinden, die Gott dem Menschen zuspricht, nämlich: als Gottes Geschöpf und als dem Mitmenschen Nächster zu leben. Wer das Licht der Welt erblickt, betritt eine schon bereitete „Bühne“. Das Drama, in das er eintritt, läuft schon. Wir leben zunächst einmal aus dem Empfangen, aus dem, was uns durch andere zuteilwird. Es ist unmöglich, sich aus den Gegebenheiten des natürlichen Lebens herauszukatapultieren. Wer seine Lebensgeschichte schreibt, schreibt immer auch an der anderer Menschen mit, wie auch umgekehrt gilt, dass andere Menschen an meiner Lebensgeschichte mitschreiben. Es ist daher nicht möglich, aus der bereits geschriebenen Geschichte auszusteigen, und eine Zumutung, andere (Bezugs-) Personen dazu zu nötigen, meine bisherige Geschichte – als dieser Mann, diese Frau – zu vergessen oder sie nachträglich auf eine neue Geschlechtsidentität hin umzuschreiben.

Nach biblischer Überzeugung gehört es zur geschöpflichen Konstitution des Menschen, dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuzugehören. Diese Grundfiguration ist die Voraussetzung dafür, dass überhaupt Lebensgeschichten über Generationen hinweg ineinander übergehen. Auch die Rede von der sexuellen Vielfalt kann den Umstand nicht überspielen, dass es zwei Menschen: Mann und Frau braucht, um ihresgleichen, nämlich einen neuen Menschen, hervorzubringen. Ethisch betrachtet ist es daher fatal, wenn das – grundsätzlich legitime – Anliegen, (sexuelle) Minderheiten vor Diskriminierung zu schützen, zu Lasten der Förderung von Ehe und Familie geht, die natürlicherweise der Ort sind, an dem neues Leben entsteht und heranwächst.

„Auch die Rede von der sexuellen Vielfalt kann nicht überspielen, dass es Mann und Frau braucht, um einen neuen Menschen hervorbringen.“

Ein zweiter Impuls der biblischen Überlieferung liegt in der Erinnerung an die Gott- und Selbstvergessenheit des Menschen, theologisch als Sünde bezeichnet. Der Apostel Paulus stellt deutlich heraus, dass „alle Menschen gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren haben“ (Römer 3,23), daher auch alle Menschen der Erlösung bedürfen. Bedarf dieser ernüchternde Befund einer näheren Plausibilisierung? Soziologen scheinen die Symptome dieser Gott- und Selbstvergessenheit treffend zu identifizieren, auch wenn sie ihre Einsichten nicht theologisch ausdeuten. So charakterisiert Andreas Reckwitz die Maß- und Orientierungslosigkeit unserer Gesellschaft mit dem Hinweis, dass das spätmoderne Subjekt seine Befriedigung daraus zieht, „nicht ein für alle Mal festgelegt zu sein, sondern in grenzenlosem Aktivismus immer wieder neue Aktivitäten und Möglichkeiten für sich zu entdecken“.²⁸ Nichts Geringeres als die „größtmögliche Fülle“ sei der Maßstab, der nur zu erreichen ist, indem alle Potenziale erweckt und zur Entfaltung gebracht werden. Dem spätmodernen „Imperativ der Selbstentgrenzung“, so

Reckwitz, wohnt die Logik der permanenten Steigerung ein – und es ist diese alles beherrschende Logik, nach der (so ist dieser Gedanke weiterzuführen) nun auch die dem Menschen mit seinem geschlechtlich signierten Körper gesetzten Grenzen überwunden werden sollen. Menschen „versuchen nun und in extremen Maße, sich selbst zu gestalten“.²⁹ Das Resultat aber ist paradoxerweise nicht das befreite oder erfüllte, sondern das „erschöpfte Selbst“ (Alain Ehrenberg). Es ist immerzu auf der Suche, zur Fülle des Lebens zu gelangen. Gottvergessenheit impliziert, diese Fülle aus dem Bereich eigener Potenziale heraus realisieren zu wollen und doch das Unbehagen, auch das am eigenen Körper, nicht loszuwerden.

Der dritte Impuls der biblischen Überlieferung führt von der Diagnostik des eigenen Befindens auf die Verheißungen des Evangeliums. Die Fülle des Lebens kann sich kein Mensch erarbeiten, sie wird ihm durch Jesus Christus zuteil, der das Leben in Fülle ist. Das bedeutet nicht, dass schon hier und jetzt alle Zerklüftungen der Seele oder des Lebens geheilt werden, obwohl auch das geschehen kann. Das Evangelium richtet sich aber gerade an Menschen, die sich ihr Unbehagen, ihre Enttäuschung und Not eingestehen und nicht länger darauf vertrauen, alles selbst in den Griff zu bekommen. Was ihnen von Gott zugesagt wird, ist „nicht das Ende aller Not, aber das Ende der Sorge, nicht das Ende aller Gefahr, aber das Ende aller Angst, nicht das Ende alles Streites, aber de[r] Frieden Gottes“.³⁰ Christen

erwarten hoffnungsvoll nicht die Erlösung vom Leib, sondern die „Erlösung des Leibes“ (vgl. Römer 8,23) in der Auferstehung von den Toten und dem Geschenk eines neuen, ganz von Gottes Geist erfüllten Leibes.

Christenmenschen ist aufgetragen, diese Hoffnung zu bezeugen. Wo das in Wort und Tat geschieht, wird das Leiden von Menschen mit Geschlechterdysphorie mit dem Leiden des gekreuzigten Christus verbunden. Darin liegt das tiefe Geheimnis christlicher Zuwendung zum Nächsten.



Prof. Dr. Christoph Raedel

lehrt Systematische Theologie an der Freien Theologischen Hochschule Gießen und leitet das dortige Institut für Ethik & Werte. Er ist Altstipendiat und Vertrauensdozent der Konrad-Adenauer-Stiftung.



BUCHTIPP: Christoph Raedel, Gender – Von Gender-Mainstreaming zur Akzeptanz sexueller Vielfalt, Brunnen-Verlag 2022 (3. Aufl.); 20,- EUR (broschiert)

- 1 „Queer leben“. Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/205126/857cb513d4e6d0dca6759ab1283f95b/aktionsplan-queer-leben-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 22.11.2022).
- 2 Vgl. Eckpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz; <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199382/1e751a6b7f366ecc396d146b3813eed2/20220630-selbstbestimmungsgesetz-eckpunkte-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 09.11.2022).
- 3 Alexander Korte, Fachärztliche & sexualwissenschaftliche Stellungnahme zu den Referententwürfen zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und zum Erlass eines ‚Gesetzes zur geschlechtlichen Selbstbestimmung‘. Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschuss-Drucksache 19(4)626 C neu.
- 4 Deutlich wird das im Abgleich mit dem von politischen Interessengruppen verfassten IGLYO-Bericht von 2019 Only Adults? Good Practices in Legal Gender Recognition for Youth. A Report of the Current State of Laws and NGO Advocacy in Eight Countries in Europe, With a Focus on Rights of Young People, November 2019.
- 5 Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Störungen der Geschlechtsidentität und Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen. Informationen zum aktuellen Forschungsstand, Berlin 2019, 17.
- 6 Vgl. Heather Brunsell-Evans, The Tavistock: Inventing ‚The Transgender Child‘, in: Michael Moore/Heather Brunsell-Evans (Eds.), Inventing Transgender Children and Young People, Newcastle upon Tyne 2020, 18–39.
- 7 Zur medizinischen Seite der Transition vgl. z.B. Ryan T. Anderson, When Harry Became Sally. Responding to the Transgender Moment, New York/London 2019, 93–116.
- 8 Vorliegende Studien haben erhebliche, z.T. in der Natur der Sache liegende, methodologische Mängel: Häufig ist die Zahl der Probanden klein, ein hoher Anteil von ihnen weigert sich, an Folgestudien teilzunehmen, lässt sich nach Umzug nicht mehr ermitteln oder scheidet auf eigenen Wunsch aus.
- 9 Vgl. Cecilia Dhejne u.a., Long-Term Follow-Up of Transsexual Persons Undergoing Sex Reassignment Surgery. Cohort Study in Sweden, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3043071/> (zuletzt aufgerufen am 09.11.2022).
- 10 Zwar meint Jack Turban zeigen zu können, dass es einen positiven Effekt gibt; vgl. The Evidence for Trans Youth Gender-Affirming Medical Care, <https://www.psychologytoday.com/us/blog/political-minds/202201/the-evidence-trans-youth-gender-affirming-medical-care> (zuletzt aufgerufen 09.11.2022). Leor Sapir hat jedoch im Detail gezeigt, dass seine Behauptung durch die von ihm herangezogenen Studien nicht gedeckt sind; vgl. The Distortions in Jack Turban’s Psychology Today Article on ‘Gender Affirming Care‘; <https://www.realitylaststand.com/p/the-distortions-in-jack-turbans-psychology> (zuletzt aufgerufen am 23.11.2022).
- 11 Das gilt konkret für den Bereich der Schulen und Schwimmbäder, zu dem das Eckpunktepapier keine Aussagen trifft. Erfahrungen aus anderen Staaten, z.B. Kanada, lassen zudem erwarten, in welche Richtung möglichen Konfliktlagen aufgelöst werden sollen. Möchten sich dort Mädchen z.B. nicht in Anwesenheit eines Transmädchens, das biologisch ein Junge ist, umkleiden, muss das Mädchen den für weibliche Personen bestimmten Umkleideraum verlassen: „A student who objects to sharing a washroom or change-room with a student who is trans or gender-diverse is offered an alternative facility.“ Alberta Education, Guidelines for Best Practices, 2016, 10; <https://education.alberta.ca/media/1626737/91383-attachment-1-guidelines-final.pdf> (zuletzt aufgerufen am 11.11.2022).
- 12 Vgl. Thomas Thiel, Weg mit der Frau? Feministinnen spalten sich über Transgender, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19. August 2022; ders., Steinere Argumente, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27. Juli 2022. Vgl. weiter Alice Schwarzer/Chantal Louis (Hgg.), Transsexualität. Was ist eine Frau? Was ist ein Mann? Eine Streitschrift, Köln 2022.
- 13 Kathleen Stock, Material Girl. Warum die Wirklichkeit für den Feminismus unerlässlich ist, Berlin 2022, 222.
- 14 Vgl. dazu das Anliegen der Deutschen Gesellschaft für geschlechtsspezifische Medizin, <https://www.dgesgm.de/> (zuletzt aufgerufen am 22.11.2022).
- 15 Vgl. Alexandra Kautzky-Willer (Hg.), Gendermedizin. Prävention, Diagnose, Therapie, Wien 2012.
- 16 Polémica en Tlaxcala, partido registra presuntos candidatos trans y oculta identidad, comunidad LGBT exige exhibirlos; <https://noticieros.televisa.com/ultimas-noticias/tlaxcala-partido-registra-candidatos-trans-oculta-identidad-comunidad-lgbt-exige-exhibirlos/> (zuletzt aufgerufen am 11.11.2022).
- 17 Vgl. Elin Lewis, Transmission of Transition via YouTube, in: M. Moore/H. Brunsell-Evans (Eds.), Inventing Transgender Children, 180–198.
- 18 Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Störungen der Geschlechtsidentität, 16.
- 19 Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens, § 11 Abs. 1.
- 20 Vgl. Axel Bernd Kunze, Kinderrecht auf sexuelle Selbstbestimmung? Kinderrechts- und bildungsethische Überlegungen zur rechtlichen Neuregelung von Fragen geschlechtlicher Selbstbestimmung, in: Bernd Ahrbeck/Marion Felder (Hg.), Geboren im falschen Körper, 197–231.
- 21 Zu den Studien vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Störungen der Geschlechtsidentität, 17, Fn 22.
- 22 Mindestens zum Teil lässt sich Studien zufolge Geschlechtsdysphorie als Verdrängung einer homosexuellen Orientierung deuten, die nicht zugelassen wird. Einige Autoren sehen diesbezüglich Korrelationen mit bildungsfernen Familien, anderer mit hoher Religiosität der Familien.
- 23 Ryan T. Anderson, When Harry Became Sally. Responding to the Transgender Moment, New York/London 2019, 49–76.
- 24 Vgl. Patrick, Detransition was a Beautiful Process, in: M. Moore/H. Brunsell-Evans (Eds.), Inventing Transgender Children, 175–179; Debbie Hayton, Mein Transgender-Leben – ein persönlicher Erfahrungsbericht, in: B. Ahrbeck/M. Felder (Hgg.), Geboren im falschen Körper, 152–171.
- 25 Vgl. Alexander Korte, Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen aus medizinischer und entwicklungspsychologischer Sicht, in: Bernd Ahrbeck/Marion Felder (Hgg.), Geboren im falschen Körper. Genderdysphorie bei Kindern und Jugendlichen, Stuttgart 2022, 43–86, hier: 51f.
- 26 Vgl. ebd.
- 27 Ebd., 57.
- 28 Andreas Reckwitz, Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne, 3. Aufl. Berlin 2020, 343.
- 29 Ebd., 348.
- 30 Wilhelm Lütgert, Das Grundgesetz der Kirche, in: ders., : ders., Der Kampf der deutschen Christenheit mit den Schwarmgeistern, Güterloh 1936, 63–79, hier: 68.



Widerstand im demokratischen Rechtsstaat?

Prof. Dr. Jürgen Plöhn

In etlichen Pressemeldungen über die Synodentagung der EKD wurde von der Solidarisierung der Synodenpräses, Anna-Nicole Heinrich, mit der Protestbewegung „Letzte Generation“ und deren Sprecherin, Aimée van Baalen, berichtet¹. In unmittelbarem Zusammenhang mit dieser auf der Synode beifällig aufgenommenen Positionierung erschienen Artikel zu scharf ablehnenden Äußerungen aus dem EAK der CDU². Besondere Beachtung fanden darunter die Stellungnahmen von EKD-Ratsmitglied Thomas Rachel MdB, der in Straßenblockaden einen unzumutbaren Eingriff in die Freiheit anderer erblickt, und die Erklärung des EAK-Landesvorsitzenden in NRW, Henning Aretz: „Wir treten nicht aus. Wir widersprechen“. Angesichts der beiden grundsätzlich möglichen Protestformen „Abwanderung“ und „Widerspruch“³ liegt in der gewählten Formulierung ein Verzicht auf die derzeit von Kirchengliedern beider Konfessionen so häufig gewählte ultima ratio des Austritts, zugleich aber ein Hinweis darauf, wie ernst das Problem genommen wird.

Wie üblich trug die öffentliche Resonanz zur Bekanntmachung der angegriffenen Äußerungen erheblich bei. Gefolgt von etlichen, überwiegend scharf ablehnenden Leserbriefen in der Januarausgabe 2023 veröffentlichte das Magazin „Chrismon“ im Dezember 2022 ein Doppelinterview mit Anna-Nicole Heinrich und Charly Dietz, Sprecherin der Organisation „Ende Gelände“, die darin ähnliche, wenn auch nicht deckungsgleiche Ansichten wie die „Letzte Generation“ vorgetragen hat⁴.

Schon der Unterschied zwischen der Interview-Überschrift „Keine Gewalt gegen Menschen!“ und der Parole der „Friedlichen Revolution“ in der DDR: „Keine Gewalt!“⁵ ist bezeichnend. Im Land, das 1938 die im Volksmund so genannte „Reichskristallnacht“ erlebt hat, sollte allerdings auch Gewaltausübung „bloß“ gegen Sachobjekte zu denken geben⁶.

Auf der Internet-Homepage der säkularen Protestbewegung „Letzte Generation“ heißt es: „WIR SIND DIE LETZTE GENERATION. Wir kommen zusammen und leisten entschlossen gewaltfreien Widerstand gegen den fossilen Wahnsinn unserer Gegenwart. Wir sind der Überlebenswille der Gesellschaft!“⁷

Die Anhänger sind nach ihren eigenen Worten davon überzeugt, dass

- der Weltuntergang bevorsteht,
- ihre Aktionen notwendig sind, ihn zu verhindern,
- diese Aktionen geeignet sind, das angestrebte politische Ziel zu erreichen, und
- als „gewaltfrei“ bezeichnet werden können.

Ähnlich wie bei „Fridays for Future“ und „Extinction Rebellion“ handelt es sich offenbar um frustrierte und radikalisierte, recht junge Anhänger eines grün-alternativen Politikverständnisses. Aus der angenommenen Ausweglosigkeit der eigenen Lage als „letzter Generation“ der Menschheit leitet die Gruppierung eine Berechtigung ab, geltendes Recht zu brechen und „Widerstand“

gegen Staat und Gesellschaft zu leisten. „Ende Gelände“ setzt mit einem öko-sozialistischen Selbstverständnis „angesichts der Klimakatastrophe und der Ausbeutungsverhältnisse“ auf Gewalt gegen Sachobjekte. Diese Aktionen bezeichnet die Gruppe als „zivilen Ungehorsam“, wodurch sie „fossile Infrastruktur außer Kraft setzen“ will, beispielsweise durch Beschädigungen von Baufahrzeugen und Bauteilen, mit dem erklärten Ziel, diese dauerhaft unbrauchbar zu machen⁸.

Die Zulässigkeit und Angemessenheit eines solchen Vorgehens wird von Unionsanhängern – aber nicht nur von ihnen – entschieden bestritten. Vertiefende Argumente dafür fehlen indes in den veröffentlichten Statements. Wer also hat Recht und warum?

Apokalyptik

Die Vorstellung eines bevorstehenden Weltendes mag von den betreffenden Demonstranten erstmals erlebt und durch gemeinschaftliche Aktionen zu einer Initiationserfahrung werden, aber neu ist sie keineswegs. Schon vor einem halben Jahrhundert wies Martin Kriele darauf hin, dass Demonstranten, „wenn sie erst einmal ihre Macht entdeckt“ hätten, auch „Spaß daran gewinnen“ könnten⁹, was durch neuere sozialwissenschaftliche Untersuchungen bestätigt worden ist. Dies gilt insbesondere, wenn man im Vergleich zur „Masse“ eine höhere Einsicht für sich reklamieren kann¹⁰.

Besonders bekannt wurde das Phänomen während der Diskussion um den NATO-Doppelbeschluss, als Hunderttausende gegen die Politik der Bundesregierungen unter Helmut Schmidt und Helmut Kohl auf die Straße gingen. Das amerikanische „Time“-Magazin machte dazu seine auf den 24. August 1981 datierte Ausgabe mit dem Titelbild eines verunsicherten Bundesadlers und dem Titel: „West Germany: Moment of Angst“ auf¹¹. Weite Teile der deutschen Öffentlichkeit waren damals der sowjetischen Propaganda auf den Leim gegangen, die im Falle der Aufstellung amerikanischer Mittelstreckenraketen zur Balancierung der bereits vorhandenen sowjetischen einen mit atomaren Waffen ausgetragenen Krieg für nahezu unausweichlich ausgegeben hatte.

Jene angsterfüllte Diskussion stand ebenfalls in einer langen Reihe apokalyptischer Visionen, die seit dem späten 4. vorchristlichen Jahrhundert in der jüdisch und christlich geprägten Welt anzutreffen sind. Dabei sind allerdings völlig gegensätzliche Interpretationen erkennbar: Die endzeitliche Erwartung der frühen Christen war auf den Anbruch des Reiches Gottes gerichtet und dadurch hoffnungsfroh gestimmt. Die Parusieverzögerung ließ in nachfolgenden Jahrhunderten immer wieder Hoffnungen auf eine Wiederkehr des Messias aufkommen. Da das Ende der Welt in der Apokalypse des Johannes jedoch mit vorangehenden Schrecken ausgemalt ist, konnte die eigene Gegenwart im Mittelalter und an dessen Ausgang ebenso wie während des Dreißigjährigen Krieges und des Zweiten Weltkriegs mit dem Weltuntergang in Beziehung gesetzt werden. In der Neuzeit finden sich wiederholt auch spezielle gruppenbezogene Auffassungen bei Sondergemeinschaften, welche mit elitärem Selbstbewusstsein davon ausgehen sind, vom allgemeinen Untergang ausgenommen sein zu können. Säkularisierte Varianten der apokalyptischen Erwartungen haben ausgesprochen pessimistische Gegenwartsbilder und hoffnungslose Zukunftsvisionen entwickelt. Darin liegt ein

» Säkularisierte Varianten der apokalyptischen Erwartungen haben ausgesprochen hoffnungslose Zukunftsvisionen entwickelt. «

tiefgreifender Unterschied zu christlichen Erwartungen¹². Jedenfalls in exponierter kirchlicher Position wird man eine derartige Differenz nicht übersehen dürfen.

Grundgesetzliches Recht auf Widerstand?

Seit 1968 hat Art. 20 des Grundgesetzes einen vierten Absatz, der lautet: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ In das Grundgesetz während der Beratungen über die Notstandsverfassung eingefügt, versucht der Artikel eine Situation zu regulieren, die sich der juristischen Regelung entzieht. Es geht allein um die Aufrechterhaltung der freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung, nicht um politisch-inhaltliche Ziele. Denn politische Gestaltungsfragen sollen in einer rechtsstaatlichen Demokratie auf der Grundlage der Verfassung in den vorgesehenen, geordneten Verfahren durch die dafür zuständigen und – direkt oder indirekt – demokratisch legitimierten Entscheidungsträger getroffen werden¹³. Damit scheidet alle kontroversen Gestaltungsfragen aus dem Anwendungsbereich des Art. 20 Abs. 4 GG von vornherein aus.

Doch auch für den wortlautgemäßen Regelungsbereich bleibt – bei Lichte betrachtet – von der Norm nicht viel

übrig. Denn wenn bei einem Versuch, die Verfassungsordnung zu stürzen, diese dank des entschlossenen Eingreifens ihrer Verteidiger letztlich doch aufrecht erhalten werden kann, wird man die Beschützer von Freiheit und Demokratie sicherlich nicht vor Gericht stellen, sondern in Dankbarkeit feiern. Verlieren sie aber den Kampf, bedeutet der Sieg extremistischer Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, dass man sich auf diese eben nicht mehr berufen kann – auch nicht auf das in ihr verbrieft Widerstandsrecht. Die Verteidiger des demokratischen Rechtsstaats sind dann auf Gedeih und Verderb ihren Feinden ausgeliefert. Eine Rechtfertigung klimapolitisch motivierter Aktionen durch die grundgesetzliche Widerstandsnorm ist indes in keinem Falle möglich.

» Eine Rechtfertigung klimapolitisch motivierter Aktionen durch die grundgesetzliche Widerstandsnorm ist in keinem Falle möglich. «

Unmittelbare Bezugnahme auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen?

Bei einer weiteren Verfassungsänderung ist 1994 Art. 20a in das Grundgesetz eingefügt worden. Der Text stellt deklaratorisch fest: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“. Diese programmatische Verpflichtung ist allerdings ausdrücklich eingebunden in die verfassungsmäßige Ordnung, nach der sie „durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ realisiert werden soll. Eine spezielle Aufgabe ist den Staatsorganen damit vorgegeben. Sie darf daher nicht ignoriert und ihr darf nicht zuwider gehandelt werden. Aber ihre konkrete Verwirklichung unter Ausartierung unterschiedlicher Aspekte ist nach dem klaren Wortlaut der Verfassung gerade den Verfahren der demokratisch legitimierten Willensbildung überlassen, wie sie das Grundgesetz vorsieht. Daher sagt Hans Michael Heinig zutreffend: „Wer besseres Wissen oder überlegene Moral für sich reklamiert, muss diese letztlich in demokratisches Stimmgewicht umsetzen“¹⁴. Denn selbst der Klimaschutz ist, wie Otfried Höffe anmerkt, zwar als „existenziell wichtig“ anerkannt, „dies aber nicht exklusiv“¹⁵.

Vorbild Martin Luther King?

Die amerikanische Bürgerrechtsbewegung hat in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts bedeutende Erfolge hinsichtlich der rechtlichen Gleichstellung der Afroamerikaner mit der damaligen weißen Mehrheitsgesellschaft erreicht. Dabei sind gezielte Verletzungen rassistisch motivierter Bestimmungen Teil des Kampfes für die Gleichstellung der nicht-weißen Bevölkerung gewesen. Der Rechtsbruch war also – bei Bereitschaft, Sanktionen zu tragen – vorsätzlich kalkuliert. Aber er erfolgte unter Berufung auf höhere Rechtsnormen¹⁶. Denn die zur Diskriminierung der Farbigen dienenden Regelungen etwa im Bildungs- oder Transportwesen standen eindeutig in eklatantem Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz im 14. Zusatzartikel der US-Verfassung, demgemäß die Einzelstaaten niemandem „den gleichen Schutz der Gesetze“ verweigern werden dürfe („No State shall ... deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws“, Amendment 14, Section 2, Satz 2). Die Unterschiede dieses von Baptistenpfarrer Martin Luther King befürworteten und angeführten Vorgehens zu den Aktionen der „Letzten Generation“ ist evident: Verletzt wurden diejenigen unrechtmäßigen Regelungen, die es im Einklang mit der Verfassung zu beseitigen galt – nicht Bestimmungen, die in diskriminierungsfreier Weise für die gesamte Gesellschaft Gemeinschaftsgüter wie den ungehinderten Verkehrsfluss oder den Schutz von Kulturgütern sichern sollen.

Suffragetten als Vorbild?

Mit einer schlichten Erfolgsperspektive ist behauptet worden, illegale Proteste hätten Reformen bewirkt und seien daher eben notwendig, um Veränderungen zu erzwingen. In diesem Sinne hat Charly Dietz auf die Suffragettenbewegung vor dem Ersten Weltkrieg hingewiesen¹⁷. Die Vorkämpferinnen für das Frauenwahlrecht beschränkten sich nicht auf Demonstrationen und provokante – gesundheitsschädliche – öffentliche Rauchaktionen, sondern ergriffen auch gewalttätige Maßnahmen wie das Schänden von Kunstwerken, Einschlagen von Schaufensterscheiben oder das Anzünden von Gebäuden¹⁸. Das Wahlrecht wurde Frauen in Großbritannien ebenso wie in Deutschland jedoch erst nach dem Ersten Weltkrieg zugestanden. Ausschlaggebend dafür waren gerade keine rechtswidrigen Aktionen, die schon vor dem Krieg wegen ihrer erkennbaren Kontraproduktivität abgeflaut waren, sondern die offenkundigen, erheblichen Arbeitsleistungen von Frauen während des Krieges¹⁹.

Gewaltfreiheit von Sitzblockaden?

Sowohl während der Kasernenblockaden zur Zeit der NATO-Nachrüstung als auch bezüglich der gegenwärtigen klimapolitischen Aktionen ist behauptet worden, derartige Vorgehensweisen seien „gewaltfrei“. Auch der Tatbestand einer Nötigung ist bestritten worden. Für die ethische Argumentation kann es insoweit nicht auf die konkrete Formulierung eines Tatbestandes im Strafgesetzbuch eines bestimmten Staates ankommen. Vielmehr sind grundsätzliche, länderübergreifende Erwägungen zur Angemessenheit des Verhaltens anzustellen.



Wer irgendwo – mit oder ohne Klebstoff an Händen und Hosensocken – nur herumsitzt, keine Waffe mit sich führt und allenfalls Parolen skandiert, scheint bei oberflächlicher Betrachtung selbst keine Gewalt auszuüben²⁰. Aber stimmt das? Wie kommt es, dass die festgeklebt auf der Straße Sitzenden keine Angst vor den normalerweise dort fahrenden und konkret vor ihnen stehenden Kraftfahrzeugen haben? Niemand von ihnen könnte es mit einem der Fahrzeuge aufnehmen; ja, sie könnten diesen nicht einmal ausweichen, wenn eines auf sie zukäme. Zum Verständnis dieses Aspekts der Aktion hat man deren Rahmenbedingungen in Rechnung zu stellen.

Martin Kriele hat dazu einen wichtigen Hinweis gegeben, wenn es schreibt:

„Der neuzeitliche Territorialstaat ... steht vor einem fast unlösbar erscheinenden Dilemma: Einerseits soll er mächtiger sein als alle gesellschaftlichen Mächte im Lande, ..., andererseits soll er dem schwächsten einzelnen zuverlässigen Schutz gewähren. ...

Die Lösung des Dilemmas besteht darin, daß der Staat den Schutz der Menschenrechte gewissermaßen in seine eigene Gewalt hineinnimmt, daß die Staatsgewalt sich als menschenrechtsschützende Gewalt definiert²¹.

Die Sitzblockierer können sich absolut sicher sein: Jeder Autofahrer, der es wagt, über einen vor ihm auf der Straße festgeklebten Menschen hinwegzufahren, würde sich mindestens wegen einer gefährlichen Körperverletzung einer massiven Strafandrohung ausgesetzt sehen. Denn ungeachtet der Beurteilung der Blockade steht auch das Leben eines rechtswidrig handelnden Bürgers unter staatlichem Schutz. In zynischer Weise nehmen Blockierer somit sehr gern ein bestimmtes Recht für sich in Anspruch, während sie andere

„In zynischer Weise nehmen Blockierer ein bestimmtes Recht für sich in Anspruch, während sie andere Rechtsnormen vorsätzlich brechen.“

Rechtsnormen vorsätzlich brechen. Der Staat – Inhaber der größten und einzigen als legitim anerkannten Gewalt im Lande – soll sie bei ihrem Bruch seiner Ordnung auch noch schützen.

Der in einem solchen Verhalten liegende Selbstwiderspruch erscheint evident. „Gewalt“ liegt nämlich nicht nur bei gewalttätigem Handeln, sondern auch bereits bei Machtausübung vor, die „ohne und gegen Einsicht und Freiheit anderer“ erfolgt²². Denn Freiheit ist nach Immanuel Kant die „Unabhängigkeit von einem anderen nötigender Willkür“²³. Wenn es sich um die relativ kurze Zeitspanne handelt, die ein angemeldeter Demonstrationzug benötigt, um eine Straße entlangzuziehen und Kreuzungen zu überqueren, wird eine solche Störung der Pläne anderer sogar von der Polizei geschützt und ist von den Verkehrsteilnehmern hinzunehmen. Eine durch Festkleben als besonders langwierig gestaltete Blockade zielt hingegen gerade auf deren Behinderung, nicht auf ihre Überzeugung. Aus Sicht der christlichen Ethik wird man dies schwerlich mit der „Goldenen Regel“ (Mt. 7, 12) in Einklang bringen und daher wohl kaum vertreten können.

Wahrheit als Rechtfertigungsgrund?

Eine aner kennenswerte Grundlage für ein derart übergriffiges Verhalten selbsternannter, vermeintlich besonders problembewusster „Eliten“ ist auch bei früheren Anlässen – wie Notstandsverfassung, Kernkraftnutzung, Flughafen ausbau oder militärische Friedenssicherung – nicht sichtbar geworden²⁴. Denn die Erwartung einer Minderheit, eine vermeintlich von ihr erkannte „Wahrheit“ an die Stelle der mehrheitlich gebilligten Politik zu setzen, übersieht, dass zukunftsgerichtete Entscheidungen nicht allein auf – mehr oder weniger gesicherten – Erkenntnissen beruhen können, sondern notwendigerweise zugleich auf Theorien und Annahmen über die weitere Entwicklung gestützt werden müssen. Ob diese zutreffen, kann erst die Zukunft zeigen.

Protest ist in jedem Fall ein Zeichen relativer Schwäche. In einer freiheitlichen Gesellschaft zeigt der Griff zu nötigen statt argumentativen Formen der Auseinandersetzung darüber hinaus, dass man den eigenen Argumenten keine große Überzeugungskraft zutraut.

„Eine durch Festkleben gestaltete Blockade zielt auf Behinderung, nicht auf Überzeugung.“

Rechtfertigung durch Verantwortungsbewusstsein?

Wenn angesichts eines Verhaltens, das gezielt die demokratisch beschlossenen und für alle geltenden Regeln verletzt, davon die Rede ist: „Wir müssen uns demokratisch überlegen“ wer Gas verbrauchen dürfe und „was wir mit unserer Wirtschaft produzieren wollen“²⁵, so liegt auch hierin ein Selbstwiderspruch. Denn der Bruch der für die gesellschaftliche Willensbildung in der Demokratie geltenden Regeln führt eben auf nicht-rechtsstaatliches Gelände.

Mit Recht hat dazu Josef Isensee die Warnung formuliert: „Wo aber der Bürger als Richter in eigener Sache agiert, ist Rechtssicherheit unmöglich“²⁶ – was derzeit auch gegen die „Letzte Generation“ ins Feld zu führen ist, wenn ihre Aktionisten erstrangige Kunstwerke mit Schmutz bewerfen und sich auf ihr eigenes „Verantwortungsbewusstsein“ berufen, weshalb nur glasscheibengeschützte Werke als Ziele von Attacken dienen sollten.

Alles halb so schlimm und vor allem nützlich?

Aus den Reihen der Aktivisten wird die hier begründete Position ebenso wenig akzeptiert wie von Jürgen Habermas. Der Vordenker der politischen Linken hat schon vor vier Jahrzehnten die Wahrung der Rechtsordnung bei Demonstrationen verächtlich gemacht²⁷. Der argumentative Trick liegt darin, nach eigenem Gutdünken bestimmte Rechtsbrüche umzudeklariieren, wie etwa Tino Pfaff von „Extinction Rebellion“ behauptet: „Wir begehen keine Straftaten, maximal Delikte“²⁸. Die Abgrenzung behält sich die Organisation selbst vor.

„Ein Staat wird eine solche Erosion seiner Legitimität als ein das Recht schützender Staat nicht hinnehmen können.“

Die „Letzte Generation“ fand jüngst, dass nach Straßenblockaden auch die Blockade des Berliner Flughafens, das Absägen der Spitze des Weihnachtsbaums vor dem Brandenburger Tor, die versuchte Störung des Fernsehgottesdienstes am Heiligen Abend und das Aufbrechen der Straße vor dem Verkehrsministerium im Rahmen der von ihr für vertretbar gehaltenen Rechtsbrüche lagen²⁹. Ein Staat wird eine solche Erosion seiner Legitimität als ein das Recht schützender Staat nicht hinnehmen können.

Fazit: Wem der demokratische Rechtsstaat als große Errungenschaft der Verfassungsgeschichte zur Ermöglichung von Sicherheit und Veränderung wertvoll ist, der wird sich zu seiner vorsätzlichen Verletzung nicht positiv äußern können. Dass man eine Organisation, die einen Gottesdienst zu stören beabsichtigt hat, nicht wegen ihrer Nützlichkeit für die Eröffnung von Gesprächen heranziehen darf, sollte über Weihnachten auch der Präses der EKD-Synode klargeworden sein. Ihr Versuch, mit einer „utilitaristischen“ Argumentation den Zweck die illegalen Mittel heiligen zu lassen, hat sich auch aus christlicher Sicht als inakzeptabel erwiesen.

Da es sich beim Weltklima – trivialerweise – um ein globales Problem handelt, haben deutsche Stellen ohnehin keine Möglichkeit, durch ihre eigenen politischen Entscheidungen die subjektiven Wünsche der Aktivisten Wirklichkeit werden zu lassen. Das war zuvor selbst bei Befürwortern von Gewaltaktionen im demokratischen Rechtsstaat als Voraussetzung für deren Legitimität betrachtet worden³¹.

Und wer als Christ die „letzten Dinge“ von – auch gravieren den – irdischen Problemen zu unterscheiden weiß, wird in der Politik ohne das für „Widerstand“ charakteristische Freund-Feind-Denken auskommen und ruhiger in die Zukunft blicken als die „Letzte Generation“ oder „Ende Gelände“. Eine Identifizierung mit diesen Bewegungen erscheint danach für christliche Anhänger freiheitlicher Demokratie nicht möglich.



Prof. Dr. Jürgen Plöhn

ist (außerplanmäßiger) Professor am Institut für Politikwissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Vorsitzender des EAK-Bezirksverbandes Niederrhein.

- 1 Präses der EKD-Synode: Straßenblockaden sind legitimer Widerstand, IDEA vom 9.11.2022.
- 2 Rachel: Unzumutbarer Eingriff in die Freiheit, IDEA 9.11.2022; EKD-Ratsmitglied warnt Kirche vor Legitimierung von Straßenblockaden, epd vom 10.11.2022; CDU-Politikerin Motschmann fordert Rücktritt von EKD-Präses Heinrich, IDEA 14.11.2022; Klimaprotest: Präses erntet Kritik, UK [Unsere Kirche] Nr. 47 vom 20.11.2022, S. 7; EAK in NRW: Debatte statt Unterschriftensammlung, IDEA 21.11.2022.
- 3 Hierzu Albert O. Hirschman: Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten, dt. Ausg. Tübingen 1974.
- 4 Interview: Keine Gewalt gegen Menschen! Chrismon 12/2022, S. 25–27 (Chrismon plus 12/2022, S. 21–23). – Leserbrief: Protest ist niemals gehorsam! Chrismon 01/2023, S. 44 (3 kurze Texte); Chrismon plus 01/2023, S. 74 (6 Texte).
- 5 Peter Maser: Die Kirchen in der DDR, Bonn 2000, S. 147 f.
- 6 Hans-Joachim Veen: Die neue Spontaneität – Empirische Ergebnisse zur Erosion des institutionellen Bewusstseins bei jüngeren, in: Heinrich Oberreuter (Hrsg.): Wahrheit statt Mehrheit? An den Grenzen der parlamentarischen Demokratie, München 1986, S. 117 (105–123).
- 7 <https://letztegeneration.de>, Aufruf am 22.11.2022.
- 8 Vgl. Charly Dietz, Chrismon 12/2022 (Anm. 4), S. 25.
- 9 Martin Kriele: Legitimitätsprobleme der Bundesrepublik, München 1977, S. 89 (erstmalig 1972).
- 10 Bernd Guggenberger: An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie, in: Ders./Claus Offe (Hrsg.): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie, Opladen 1984, S. 184–195; Lisa Katharina Bogerts: Die Kraft des Visuellen: Emotionen und Bilder in der Protest- und Bewegungsforschung, in: Karl-Rudolf Korte (Hrsg.): Emotionen und Politik, Baden-Baden 2015, S. 234–236 (225–246).
- 11 Hierzu Frank Biess: German Angst: Fear and Democracy in the Federal Republic of Germany, Oxford 2020.
- 12 Michael Tilly: Kurze Geschichte der Apokalyptik, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) B 51–52/2012 vom 11.12.2012, S. 24 (17–25); Wolf-Detlef Rost: Die Apokalypse aus psychologischer Sicht, ebd., S. 44–50.
- 13 Martin Kriele: Widerstandsrecht in der Demokratie?, in: Heinrich Basilius Streithofen (Hrsg.): Frieden im Lande, Bergisch Gladbach 1983, S. 141 (139–154).
- 14 Hans Michael Heinig: Wenn der Zweck die Mittel heiligen soll, in: F.A.Z. Nr. 295 vom 19.12.2022, S. 6.
- 15 Otfried Höffe: Klimaschutz ja – aber doch nicht mit Tomatensauce!, in: N.Z.Z. (IA) vom 6.12.2022, S. 13.
- 16 Winfried Steffani: Theorie und Praxis gewaltfreier Aktion, APuZ B 13/1968 vom 27.3.1968, S. 15–24; Theodor Ebert: Gewaltfreier Aufstand – Alternative zum Bürgerkrieg, Waldkirch 1980, S. 7–34.
- 17 Vgl. Charly Dietz (Anm. 4), S. 26 (bzw. 23).
- 18 Claudia Mäder: Die Vorbilder der Kartoffelbreiwerfer: Schon 1914 verstörten Aktivistinnen mit Attacken auf bekannte Kunstwerke, N.Z.Z. (IA) vom 7.11.2022, S. 8.
- 19 Kurt Kluxen: Geschichte Englands, 4. Aufl. Stuttgart 1991, S. 688–690.
- 20 Wilhelm Bittorf: Vom strafbaren Gebrauch des Gesäßes, Der Spiegel 41. Jg. Nr. 5 vom 26.1.1987, S. 57–64; Christian Starck: Wie verwerflich ist nun Gewalt?, F.A.Z. Nr. 2, 3.1.1987, S. 9.
- 21 Martin Kriele: Einführung in die Staatslehre, 5. Aufl. Opladen 1994, S. 122.
- 22 Heinrich Basilius Streithofen: Gewaltlosigkeit oder Gewaltfreiheit (Anm. 13), S. 113.
- 23 Immanuel Kant: Die Metaphysik der Sitten (2. Aufl. 1798), hrsg. von Wilhelm Weischedel (Werkausgabe Bd. VIII), Frankfurt am Main 1977, S. 345.
- 24 Heinrich Oberreuter: Mehrheiten und Minderheiten in der parlamentarischen Demokratie, in: Ders. (Hrsg., Anm. 6), S. 67–84.
- 25 Charly Dietz (Anm. 4), S. 26.
- 26 Josef Isensee: Ein Grundrecht auf Ungehorsam gegen das demokratische Gesetz?, in: Heinrich Basilius Streithofen (Hrsg., Anm. 13), S. 156, 169 (155–173).
- 27 Jürgen Habermas: Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat., in: Peter Glotz (Hrsg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt am Main: 1983, S. 29–53.
- 28 Laura Hofmann/Leonard Scharfenberg: Extinction Rebellion in Berlin: Wo und wann die Aktivistinnen blockieren, in: Tagesspiegel (online) vom 5.10.2019.
- 29 Grüne ermahnen „Letzte Generation“, in: F.A.Z. Nr. 276 vom 26.11.2022, S. 1; Buschmann kritisiert „Letzte Generation“, in: F.A.Z. Nr. 301 vom 27.12.2022, S. 1; Philip Eppelsheim: Schwäche, ebd., S. 10; Am Verkehrsministerium: „Letzte Generation“ scheitert mit Presslufthammer-Aktion, t-online (mtt), 4.1.2023. https://www.t-online.de/region/berlin/id_100106066/berlin-klimaaktivisten-wollen-strasse-vor-bundesverkehrsministerium-aufreißen.html
- 30 Klimaprotest: Heinrich verärgert über die Abwertung von Klimaaktivisten, in: PRO vom 18.12.2022. <https://www.pro-medienmagazin.de/heinrich-veraergert-ueber-abwertung-von-klimaaktivisten/>.
- 31 Heinrich Basilius Streithofen: Gewaltlosigkeit oder Gewaltfreiheit, in: ders. (Hrsg., Anm. 13), S. 104–107 (96–114).

Meinungen und Informationen

aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU

Herausgeber

Thomas Rachel, Dieter Hackler,
Dirk Heuer, Sabine Kurtz,
Christine Lieberknecht, Christian Schmidt

Redaktion

Christian Meißner (V. i. S. d. P.)
Michelle Zurek
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin,
Tel.: 030/22070432, Fax: 030/22070436,
E-Mail: eak@cdu.de, www.eak-cducusu.de

Spenden-Konto

Commerzbank Berlin
BLZ 100 400 00
KontoNr. 266 098 300
IBAN: DE79 1004 0000 0266 0983 00
BIC: COBADEFFXXX

Autoren

Thomas Rachel MdB
Prof. Dr. Christoph Raedel
Prof. Dr. Jürgen Plöhn
Christian Meißner

Druck DAS DRUCKTEAM BERLIN

Fotonachweis

Titelbild und S. 13: © epd-bild/Peter Sierigk
S. 2,5: © Tobias Koch
S. 3+4: © Thomas Rachel
S. 6: © istock/ADragan
S. 10: © Raedel
S. 11: © epd-bild/Theo Klein
S. 14: © Roland Rochlitzter
S. 16: © istock/v_zaitsev

Nachdruck © EAK – auch auszugsweise –
nur mit Genehmigung der Redaktion und
mit Quellenangabe gestattet. Ein Beleg-
exemplar wird erbeten. Namentlich gekenn-
zeichnete Beiträge stellen die Meinung
des Verfassers dar, nicht unbedingt die
der Redaktion oder der Herausgeber.
Papier: 100 % chlorfrei

 Besuchen Sie uns auf unserer
facebook-Seite!



Meditation



Sehen, Verstehen und Erkennen haben immer mit dem Gottesgeschenk der Liebe zu tun. Lieblosigkeit und Hass sind dagegen blind und gottlos.

Gott sieht uns, seine Menschenkinder, tief in Herz und Seele hinein und ergründet mit liebevollem Anblick unser Innerstes. Der barmherzige himmlische Vater schenkt uns seine volle Aufmerksamkeit, würdigt uns seines heilvollen Blickes. Nur deshalb haben wir eine unverlierbare Würde! Durch diesen im wahrsten Sinne des Wortes „himmlischen Anblick“ Gottes erhalten wir auch die nötige Kraft für unsere bisweilen harten und rauen Lebenswege. In seinem Lichte können wir uns neu erkennen, in seinem Geist sogar von Grund auf neu werden.

Der Unterschied zum notorisch menschlichen „Sehen“ und „Ansehen“ (in doppelter Bedeutung des Wortes!) könnte dabei nicht größer sein. Unser Sehen, wenn wir einander denn überhaupt irgendeines wertschätzenden Blickes würdigen, ist oft von dem bestimmt, was Sartre in „Das Sein und das Nichts“ so treffend beschrieben hat: Durch den distanzierten Blick eines anderen Menschen, der fixiert, starrt und verurteilt, wird man automatisch zum Objekt gemacht, zum Gegenstand degradiert, auf eine bestimmte Perspektive reduziert.

Wir alle wollen gesehen, verstanden und gewürdigt werden. Aber mit welchem degradierenden Blick sehen wir denn häufig unsere Nächsten an? Selbstkritisch sollten wir erkennen: Wie Gott uns liebevoll sieht und anblickt, so sollen auch wir lernen, einander wirklich zu sehen und anzublicken.

Pastor Christian Meißner, EAK-Bundesgeschäftsführer